

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 6

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang

1. Juni 1924

Nr. 6

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XV.

Auf Grund der Vorlagen wird in der Streitsache zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau betreffend Unterstützung des R. L. B. folgender B e s c h l u ß gefaßt:

A. In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

Durch Urteil des aargauischen Kriminalgerichtes vom 26. September 1913 ist der solothurnische Kantonsangehörige R. L. B., von L., geb. 1891, wegen Mordes in zwei Fällen zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. In der Strafanstalt Densburg erkrankte B. an Knochen-Tuberkulose, so daß er am 15. Juli 1921 in die kantonale Krankenanstalt Marau überführt werden mußte. Da sein Leiden sich in der Folge als unheilbar herausstellte, teilte die aargauische Regierung dem Regierungsrate des Kantons Solothurn am 3. März 1923 mit, weil B. nicht mehr strafeerstehungsfähig sei, so habe sie beschlossen, den Strafvollzug zu sistieren und B. dem Kanton Solothurn zur Verfügung zu stellen.

Der solothurnische Regierungsrat lehnte jedoch die Uebernahme des Kranken durch Schlußnahme vom 6. April 1923 ab mit der Begründung, B. sei vor seiner Verurteilung im Kanton Aargau domiziliert gewesen, und es habe daher eine Kostenverteilung gemäß Konkordat stattzufinden; dies rechtfertige sich auch aus dem Grunde, weil die Erkrankung des B. eine Folge seines Aufenthaltes in der Strafanstalt sein dürfte.

Nach Empfang dieser Mitteilung erklärte die aargauische Regierung mit Schreiben an den solothurnischen Regierungsrat vom 4. Mai abhin, daß der Aargau die konkordatsgemäße Unterstützung des B. ablehne. Sie führte aus, der Aufenthalt in der Strafanstalt könne nicht als Wohnsitz im Sinne des Konkordates aufgefaßt werden, da der Verurteilte während der Strafeerstehung „bürgerlich tot“ gewesen sei; vor seiner Verhaftung am 20. August 1913 habe er sich bloß während 13 Monaten im Kanton Aargau aufgehalten, also die zweijährige Karenzzeit damals nicht erfüllt.

Gegen diesen Beschluß meldete die Regierung des Kantons Solothurn mit Eingabe vom 16. Mai 1923 den Rekurs beim Bundesrat an, indem sie anbrachte,

der Wohnsitz des B. im Kanton Aargau habe während der Straferstehung fortgedauert, wodurch die Unterstützung gemäß Konfordat begründet werde.

Bevor dieser Refurs entschieden werden konnte, starb B. in der Krankenanstalt Marau am 23. September 1923. Nachdem das politische Departement hievon durch die solothurnischen Behörden Kenntnis erhalten hatte und von diesen ein weiteres Begehren nicht vorlag, wurde dieses Geschäft unterm 19. Oktober am Protokoll des Bundesrates als erledigt abgeschrieben.

Mit Schreiben vom 22. Januar abhin kommt nun aber der solothurnische Regierungsrat auf die Angelegenheit zurück und teilt mit, die aargauische Direktion des Innern bestche auf der Forderung, daß der Kanton Solothurn die in der Krankenanstalt Marau erwachsenen Verpflegungskosten für B. vom 3. März 1923 (Datum der Sistierung des Strafvollzuges bis 23. September 1923 (Todesdatum) zu eigenen Lasten übernehme. Bezüglich dieser Forderung ruft die solothurnische Regierung im Refurswege den Entscheid des Bundesrates an.

B. In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Das Konfordat enthält keine Spezialbestimmung zur Beantwortung der Frage, ob die Verwahrung in einer Strafanstalt den Unterstützungswohnsitz unterbricht. Unter diesen Umständen erscheint als gegeben, daß auf solche Fälle die Bestimmungen betreffend den Wohnsitz bei Anstaltsversorgung Anwendung zu finden haben. Es ist daher zu prüfen, in welcher Weise durch die Internierung in einer Anstalt der Konfordatswohnsitz, bezw. dessen Dauer beeinflusst wird.

In Art. 2 des neuen Konfordatstextes ist der allgemeine Grundsatz statuiert worden, daß der Wohnsitz nach Konfordat durch den tatsächlichen Aufenthalt bestimmt wird, wodurch das Konfordat sich in gewollten Gegensatz gestellt hat zu dem zivilrechtlichen Prinzip, daß der einmal erworbene Wohnsitz stets bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes fort dauert. Aufgenommen wurde dagegen der zivilrechtliche Grundsatz, daß durch die Internierung in einer Anstalt kein Wohnsitz begründet wird. Diese Regeln sind bereits in der bundesrätlichen Spruchpraxis unter der Herrschaft des alten Konfordatstextes, der bis 30. Juni 1923 in Geltung stand, feststehend zur Anwendung gelangt, und es ist daher auch für den vorliegenden Streitfall darauf abzustellen.

Die Wahl der Anstalt, in welcher eine Internierung stattfindet, wird durch äußere Umstände bestimmt, je nachdem der zuständige Kanton für die Versorgung, bezw. Verwahrung über eine geeignete Anstalt verfügt oder nicht. Da somit dem Orte der Internierung keinerlei Einfluß auf den Konfordatswohnsitz zukommt und ein unbeschränktes Fortbestehen des früheren Wohnsitzes während der Dauer der Internierung (die eventuell außerhalb des früheren Wohnkantons stattfindet) mit dem adoptierten Grundsatz des tatsächlichen Wohnsitzes unvereinbar erscheint, so muß angenommen werden, daß durch die Anstaltsversorgung der Konfordatswohnsitz — ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes — unterbrochen wird, sofern es sich nicht um ein Familienmitglied handelt, dessen Konfordatswohnsitz durch den Wohnsitz des Familienhauptes bestimmt wird. Diese Regel muß offenbar auch auf die Internierung von Strafgefangenen Anwendung finden.

Die Ansicht des solothurnischen Regierungsrates, daß der Wohnsitz des B. im Kanton Aargau während der Dauer seiner Strafhast nach Konfordat fortgedauert habe, kann daher nicht geschützt werden, und da der Beweis nicht erbracht ist, daß B. vor seiner am 20. August 1913 erfolgten Inhaftierung während

ununterbrochen zwei Jahren im Kanton Aargau wohnhaft war, so kann die Annahme, im Zeitpunkt der Verhaftung sei dieser Kanton kraft abgelaufener Karenzzeit bereits unterstützungspflichtig gewesen, nicht zutreffen. Es muß daher festgestellt werden, daß dem Kanton Aargau gegenüber B. im Zeitpunkt der Sistierung des Strafvollzuges keine Unterstützungsverpflichtung oblag, außer der Pflicht dreimonatiger vorübergehender Unterstützung im Sinne von Art. 3 des alten Konkordatsartikels (gültig gewesen bis 30. Juni 1923.)

Nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen erkannte der Bundesrat unterm 25. April 1924:

Die Kosten der Verpflegung des am 23. September 1923 gestorbenen R. L. B. in der Krankenanstalt Aarau sind für die ersten drei Monate nach Sistierung des Strafvollzuges vom Kanton Aargau und für die Folgezeit bis zum Todestag vom Kanton Solothurn zu übernehmen.

Aufnahme in's Gemeindebürgerrecht.

(Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 30. August 1923.)

A. Durch Beschluß vom 21. April 1923 lehnte die bürgerliche Abteilung des Stadtrates Zürich das Gesuch der B. S., Glätterin, Zürich 3, von G. (Zürich), geboren 1861, um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich ab. Maßgebend für die Ablehnung war die Tatsache, daß die 86jährige, mit der Gesuchstellerin zusammenlebende halbblinde Mutter von der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege seit 1900 monatlich mit 50 Fr. unterstützt wird.

Gegen diesen Beschluß des Stadtrates erhob Pfarrer Joh. Schlatter, in Zürich 3, namens der Gesuchstellerin Rekurs an den Bezirksrat Zürich. Der Bezirksrat hieß den Rekurs mit Beschluß vom 28. Juni 1923 gut. Gegen diesen Entscheid des Bezirksrates hat die bürgerliche Abteilung des Stadtrates innerhalb gesetzlicher Frist Rekurs an den Regierungsrat eingereicht.

B. Die bürgerliche Abteilung des Stadtrates begründet ihren Standpunkt im wesentlichen, wie folgt:

Die Gesuchstellerin sei armengenössig im Sinne des § 29 des Armengesetzes. § 25 des Gemeindegesetzes versage den Rechtsanspruch auf unentgeltliche Einbürgerung sowohl demjenigen, der Unterstützung für seinen persönlichen Unterhalt, als dem, für dessen Kinder, dessen Ehefrau oder dessen Eltern die Armenpflege in der letzten Vergangenheit wiederholt oder in der Gegenwart auch nur vorübergehend eintreten müßte. Ursprünglich habe § 25 gelautet: „Niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger, welche seit 10 Jahren in der Gemeinde wohnen, erhalten das Bürgerrecht ohne Einkaufsgebühr.“ Damit seien die Gemeinden verpflichtet gewesen, auch Almosengenössige ins Bürgerrecht aufzunehmen. Gegen diese Konsequenz habe sich die neue Fassung des § 25 mit aller Energie gewendet und daher den Einbürgerungsanspruch auch solchen versagt, die zur Zeit der Aufnahme auch nur vorübergehend unterstützt wurden. Nach dem Grundgedanken der neuen Fassung seien daher auch solche Leute nicht mehr als wirtschaftlich voll, selbständig und daher anspruchsberechtigt anzusehen, die ihren nächsten Blutsverwandten nicht die Notdurft des Lebens zu gewähren vermöchten. Wenn etwas Schweres an solche Leute herantrete, müßten sie sofort persönlich unterstützt werden, und wenn sie mit dem von der Armenpflege Unterstützten zusammenlebe, sei es überhaupt schwer, zu entscheiden, ob die Unterstützung nicht mehr oder weniger auch dem nicht direkt Unterstützten zugute komme.